

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.352.373

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.^a Katayun Pracher-Hilander und weitere Abgeordnete haben am 22.04.2026 unter der **Nr. 5937/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*
- *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*
- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Einleitend darf festgestellt werden, dass die Frage nach Mehrfachförderungen unpräzise ist, weil unklar ist, ob es sich um mehrere Förderungen im gleichen Jahr für eine:n Fördernehmer:in handelt oder um mehrfache Förderungen für eine Jahres- oder Projektförderung. In der Anfrage wird insinuiert, dass Rückzahlungen, die im Rahmen der

Förderkontrolle eingefordert werden, mit einem Fördermissbrauch gleichzusetzen wären. Das ist sachlich unrichtig. Rückzahlungen können verschiedene Ursachen wie Änderungen im Projektverlauf, formal unzureichende Belege oder andere Zweckwidmungen in Förderverträgen haben.

Ein Missbrauchsversuch würde nur dann vorliegen, wenn Fördernehmer:innen bewusst unrichtige Angaben machen. Gemäß § 18 der ARR 2017 ist die Befähigung des:der Fördernehmer:in eine Fördervoraussetzung. Ziffer 1 sieht vor, dass von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann. Laut Ziffer 2 muss eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung erwartet werden können. Bewusste Falschangaben würden diesen Fördervoraussetzungen widersprechen.

Fördernehmer:innen müssen alle projektspezifischen Ausgaben und Einnahmen angeben, die Abrechnungen von Belegen beim mehreren Fördergeber:innen wird durch die Entwertung oder Teilentwertung von Belegen verhindert. Die Nachweisbedingungen werden so gewählt, dass Angaben über die Einnahmen- und Ausgaben transparent von dem:der Fördernehmer:in dargestellt werden müssen. Weiters sind je nach Institution auch die Rechnungsprüfungsberichte der Vereine bzw. Berichte der Wirtschaftsprüfung standardmäßig eingerichtet. In ausgewählten Fällen werden Fördernehmer:innen mit zusätzlichen Fördernachweisen bedacht. Weiters erfolgt eine Sichtung der Einträge in der Transparenzdatenbank durch die Förderkontrollen der UG 17 und UG 32.

Bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie nicht widmungsgemäß verwendeten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln oder bei erzielten Gewinnen und Überschüssen kommt es zu reduzierten Restraten oder zu einer Rückforderung allenfalls unter Verrechnung von Zinsen.

Fördermissbrauch hat sowohl strafrechtliche als auch finanzielle Konsequenzen für die betroffenen Fördernehmer:innen. Gemäß den Förderrichtlinien ist in jedem Fördervertrag ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Fördermissbrauch nach § 153b StGB strafrechtliche Folgen haben kann. Dies umfasst insbesondere den Tatbestand des Fördermissbrauchs, der bei vorsätzlicher zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln erfüllt sein kann.

Durch die Förderkontrolle der UG 32 wurden fünf Fälle geahndet, die schließlich der Finanzprokuratur zur weiteren Bearbeitung übergeben wurden.

Darüber hinaus darf ich für den Sportbereich auf meine Ausführungen in der Anfragebeantwortung 2159/AB vom 25. Juli 2025 zur parlamentarischen Anfrage 2576/J betr. Finanzielle Gebarung der Sport-Dachverbände seit dem Jahr 2019 verweisen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
- *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Es gibt viele Fälle von Teilabrechnungen mit anschließenden Rückforderungen. Die Summe aller Rückforderungen für die Jahre 2020 bis 2025 für die UG17 und UG32 beträgt EUR 10.543.913,59.

Für die UG 32:

Jahr	Anzahl der Rückforderungen	Summe der Rückforderungen
2020	23	81.735,63
2021	41	155.327,12
2022	61	690.505,40
2023	79	494.607,72
2024	44	311.054,66
2025	44	533.522,54

Für die UG 17:

Jahr	Anzahl der Rückforderungen	Summe der Rückforderungen
2020	79	348.887,41
2021	104	2.733.338,27
2022	74	1.160.419,58
2023	72	670.434,09
2024	90	2.204.588,42
2025	102	1.159.492,75

Die Abrechnungen finden naturgemäß zeitlich versetzt zu den Förderungen statt – es sind daher nicht alle Abrechnungen für die angegebenen Jahre abgeschlossen.

Zu Frage 6:

- *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*

Im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport wurde ein internes Kontrollsystem eingeführt sowie die Einsicht in die Transparenzdatenbank.

Zu Frage 7:

- *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
 - a. *Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Der Erfolg kann sich dadurch ableiten lassen, dass im Vergleich zu tausenden Förderungsgewährungen nur ein kleiner Teil an Rückforderungen ausgestellt werden muss. So kann auf Basis des derzeitigen Abrechnungsstandes mitgeteilt werden, dass durch die Förderkontrolle für die Jahre 2020 bis 2025 in der UG 17 durchschnittlich lediglich rund 0,7 % und in der UG 32 durchschnittlich rund 0,3 % der erfassten Förderungsbeträge zurückgefordert werden mussten.

Andreas Babler, MSc

